

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

(2001/C 240 E/19)

KOM(2001) 272 endg. — 2001/0115(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Mai 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 280 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Organe und die Mitgliedstaaten messen dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie der Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft große Bedeutung bei. Der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft betrifft nicht nur die Verwaltung der Haushaltsmittel; er erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die das Vermögen der Gemeinschaft beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Um diese Ziele zu verwirklichen, müssen alle verfügbaren Instrumente eingesetzt werden, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Rechtsetzungsbefugnis, die der gemeinschaftlichen Ebene übertragen wurde, wobei die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen der nationalen und der gemeinschaftlichen Ebene sowie das daraus resultierende Gleichgewicht gewahrt bleiben muss.
- (2) Das Strafrecht der Mitgliedstaaten muss wirksam zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft beitragen.
- (3) Die Instrumente im Rahmen von Titel VI EU-Vertrag, die auf den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften abstellen, d. h. das Übereinkommen vom 26. Juli 1995⁽¹⁾ sowie die Protokolle vom 27. September 1996⁽²⁾, 29. November 1996⁽³⁾ und 19. Juni 1997⁽⁴⁾, enthalten Bestimmungen, die auf die Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten abzielen. Da diese Instrumente noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind, ist ihr Inkrafttreten nach wie vor ungewiss.
- (4) Auf Grund von Artikel 280 EG-Vertrag kann der Inhalt der Bestimmungen dieser Instrumente, die weder die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten noch ihre Strafrechtspflege berühren, in einen Rechtsakt der Gemeinschaft aufgenommen werden.

(5) Betrug zum Nachteil der Gemeinschaftseinnahmen und -ausgaben betrifft in vielen Fällen mehr als ein Land und wird häufig von kriminellen Organisationen begangen.

(6) Die finanziellen Interessen der Gemeinschaft können durch Betrug, Korruption oder Geldwäsche beeinträchtigt werden oder gefährdet sein. Ihr Schutz erfordert, dass für diese Handlungen gemeinsame Definitionen angenommen werden.

(7) Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften müssen gegebenenfalls dahingehend angepasst werden, dass für Korruptionshandlungen, an denen Gemeinschaftsbeamte oder Beamte anderer Mitgliedstaaten beteiligt sind, ein eigenständiger Straftatbestand eingeführt wird. Was die Gemeinschaftsbeamten betrifft, so sollte eine derartige Anpassung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sich nicht auf Bestechung und Bestechlichkeit beschränken, sondern auch auf andere Straftaten abstellen, die die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, einschließlich der Straftaten, die von Personen begangen werden, die höchste Funktionen ausüben, oder gegenüber solchen Personen begangen werden.

(8) Für Betrugs-, Korruptions- und Geldwäschehandlungen müssen Straftatbestände und Strafen vorgesehen werden. Die Mitgliedstaaten legen die Strafen fest, mit denen, unbeschadet anderer Sanktionen in bestimmten geeigneten Fällen, ein Verstoß gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen wurden, geahndet wird, und sehen, zumindest in schweren Fällen, Freiheitsstrafen vor. Außerdem treffen sie alle erforderlichen Vorkehrungen, damit diese Strafen vollstreckt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

(9) Die Unternehmen spielen eine große Rolle in den von der Gemeinschaft finanzierten Bereichen, und Personen, die in Unternehmen Entscheidungsfunktionen ausüben, sollten sich in geeigneten Fällen nicht der strafrechtlichen Verantwortung entziehen können.

(10) Die finanziellen Interessen der Gemeinschaft können durch Delikte geschädigt oder gefährdet werden, die im Namen von juristischen Personen begangen werden.

(11) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sind gegebenenfalls dahingehend anzupassen, dass juristische Personen für Betrugs-, Bestechungs- und Geldwäschdelikte zur Verantwortung gezogen werden können, die für ihre Rechnung begangen wurden und die finanziellen Interessen der Gemeinschaft schädigen oder schädigen könnten.

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

⁽²⁾ ABl. C 313 vom 23.10.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 151 vom 20.5.1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

(12) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sind gegebenenfalls dahingehend anzupassen, dass Erlöse aus Betrugs-, Korruptions- und Geldwäschedelikten eingezogen werden können.

(13) Es sind Maßnahmen vorzusehen, die auf die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission abzielen, damit gegen Betrug, Bestechung und Bestechlichkeit sowie das Waschen von Erlösen aus diesen Delikten wirksam vorgegangen werden kann, wenn diese Handlungen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft schädigen oder schädigen könnten. Diese Zusammenarbeit geht mit der Verarbeitung personenbezogener Daten; insbesondere mit dem Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie zwischen letzterer und Drittländern einher. Dies muss unter Beachtung der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽²⁾, sowie der relevanten Bestimmungen bezüglich des Untersuchungsgeheimnisses geschehen.

(14) Die Mitgliedstaaten, die die Instrumente zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des Titels VI des EU-Vertrags noch ratifizieren müssen, sorgen dafür, dass dies umgehend geschieht, damit die Bestimmungen, die nicht unter Artikel 280 Absatz 4 EG-Vertrag fallen, d. h. die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit, die Rechtshilfe, die Übertragung und Zentralisierung der Strafverfolgung, die Auslieferung und die Vollstreckung der Urteile ebenfalls in Kraft treten können.

(15) Dieser Rechtsakt, der auf die Annäherung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft abzielt, steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND UND DEFINITIONEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie zielt auf die Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ab, insbesondere durch die Annäherung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Beamter“ sowohl einen Gemeinschafts- als auch einen nationalen Beamten, einschließlich eines nationalen Beamten eines anderen Mitgliedstaats;
2. „Gemeinschaftsbeamter“
 - jede Person, die Beamter oder durch Vertrag eingestellter Bediensteter im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ist;
 - jede Person, die den Europäischen Gemeinschaften von den Mitgliedstaaten oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird und dort Aufgaben wahrnimmt, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften entsprechen.

Die Mitglieder der gemäß den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen sowie das Personal dieser Einrichtungen werden den Gemeinschaftsbeamten gleichgestellt, sofern auf sie nicht das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften Anwendung findet.

3. „nationaler Beamter“ jede Person, die „Beamter“ oder „Amtsträger“ nach dem Recht des Mitgliedstaats ist, in dem sie diese Eigenschaft für die Zwecke der Anwendung des Strafrechts dieses Mitgliedstaats besitzt.

Handelt es sich jedoch um ein Verfahren, das ein Mitgliedstaat wegen einer Straftat einleitet, an der ein Beamter eines anderen Mitgliedstaats beteiligt ist, braucht ersterer die Definition für den Begriff „nationaler Beamter“ jedoch nur insoweit anzuwenden, als diese mit seinem innerstaatlichen Recht im Einklang steht.

4. „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und der öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

KAPITEL II

STRAFTATEN

Artikel 3

Betrug

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Tatbestand des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

- a) im Zusammenhang mit Ausgaben jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend

- die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft oder aus den Haushalten, die von der Gemeinschaft oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden;
 - das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;
 - die missbräuchliche Verwendung solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt worden sind;
- b) im Zusammenhang mit Einnahmen jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend
- die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft oder aus den Haushalten, die von der Gemeinschaft oder in deren Auftrag verwaltet werden, rechtswidrig vermindert werden;
 - das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;
 - die missbräuchliche Verwendung eines rechtmäßig erlangten Vorteils mit derselben Folge.
- (2) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt als schwerer Betrug jeder Betrug gemäß Absatz 1, der einen von jedem Mitgliedstaat festzusetzenden Mindestbetrag zum Gegenstand hat. Dieser Mindestbetrag darf 50 000 EUR nicht überschreiten.

Artikel 4

Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist der Tatbestand der Bestechlichkeit dann gegeben, wenn ein Beamter vorsätzlich unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder für einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Gemeinschaft geschädigt werden oder geschädigt werden können.
- (2) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist der Tatbestand der Bestechung dann gegeben, wenn eine Person vorsätzlich einem Beamten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, dass der Beamte unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Gemeinschaft geschädigt werden oder geschädigt werden können.

Artikel 5

Assimilation

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in ihrem Strafrecht die Umschrei-

bungen der Straftaten, die eine Handlung im Sinne von Artikel 3 sind und von ihren nationalen Beamten bei der Ausübung ihres Dienstes begangen werden, in der gleichen Weise für die Fälle gelten, in denen die Straftaten von Gemeinschaftsbeamten bei der Ausübung ihres Dienstes begangen werden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in ihrem Strafrecht die Umschreibungen der Straftaten im Sinne von Absatz 1 und von Artikel 4, die von oder gegenüber Ministern ihrer Regierung, gewählten Vertretern ihrer parlamentarischen Versammlungen, Mitgliedern ihrer obersten Gerichte oder Mitgliedern ihres Rechnungshofs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden, in der gleichen Weise für die Fälle gelten, in denen die Straftaten von oder gegenüber Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, des Europäischen Parlaments, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden.

(3) Hat ein Mitgliedstaat besondere Rechtsvorschriften für Handlungen oder Unterlassungen erlassen, für die Minister der Regierung aufgrund ihrer besonderen politischen Stellung in dem betreffenden Mitgliedstaat verantwortlich sind, so gilt Absatz 2 nicht für diese Rechtsvorschriften, sofern der Mitgliedstaat gewährleistet, dass die Strafvorschriften, mit denen Artikel 4 und Absatz 1 umgesetzt werden, auch die Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erfassen.

(4) Diese Richtlinie findet Anwendung unbeschadet der die Aufhebung der Befreiungen betreffenden Bestimmungen der Verträge, des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, der Satzung des Gerichtshofs sowie der dazu jeweils erlassenen Durchführungsvorschriften.

Artikel 6

Geldwäsche

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Tatbestand der Geldwäsche die nachstehenden, vorsätzlich begangenen Handlungen im Zusammenhang mit Erträgen, die aus Betrug, zumindest in schweren Fällen, sowie aus Bestechung und Bestechlichkeit gemäß den Artikeln 3 und 4 herrühren:
- a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen,
 - b) das Verheimlichen oder Verschleiern der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder des tatsächlichen Eigentums an Vermögensgegenständen oder entsprechender Rechte in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen,

c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betroffenen bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen,

d) die Beteiligung an einer der unter den drei vorstehenden Gedankenstrichen aufgeführten Handlungen.

(2) Der Tatbestand der Geldwäsche liegt auch dann vor, wenn die Tätigkeiten, die den zu waschenden Vermögensgegenständen zugrunde liegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands vorgenommen wurden.

Artikel 7

Verpflichtung zur Strafbewehrung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestimmungen dieses Kapitels so in ihr Strafrecht umzusetzen, dass die darin bezeichneten Handlungen strafbar sind.

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, damit der vorsätzliche Charakter dieser Handlungen anhand objektiver Tatumstände festgestellt werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die vorsätzliche Herstellung oder Bereitstellung falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge des in Artikel 3 erwähnten Betrugs als Straftat umschrieben wird, sofern sie nicht bereits entweder als selbständige Straftat oder als Beteiligung am Betrug im Sinne von Artikel 3, als Anstiftung dazu oder als Versuch eines solchen Betrugs strafbar ist.

KAPITEL III

VERANTWORTLICHKEIT

Artikel 8

Strafrechtliche Verantwortung der Unternehmensleiter

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Leiter, Entscheidungsträger oder Träger von Kontrollbefugnissen von Unternehmen bei den in Kapitel II genannten Handlungen, die eine ihnen unterstellte Person zum Vorteil des Unternehmens begeht, nach den Grundsätzen ihres innerstaatlichen Rechts für strafrechtlich verantwortlich erklärt werden können.

Artikel 9

Verantwortlichkeit von juristischen Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für den Betrug, die Bestechung und die Geldwäsche, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

— der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,

oder

— der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen,

oder

— einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person,

innehat, sowie für die Beihilfe oder Anstiftung zu einem solchen Betrug, einer solchen Bestechung oder einer solchen Geldwäsche oder für die versuchte Begehung eines solchen Betrugs verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Unbeschadet Absatz 1 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung eines Betrugs, einer Bestechungshandlung oder einer Geldwäschehandlung durch eine dieser unterstellten Person zugunsten der juristischen Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verantwortung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfe in dem Betrugs-, Bestechungs- oder Geldwäschefall nicht aus.

KAPITEL IV

SANKTIONEN

Artikel 10

Sanktionen gegen natürliche Personen

Unbeschadet Absatz 2 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Kapitel II genannten Handlungen sowie die Beteiligung an diesen Handlungen, die Anstiftung dazu und — außer, wenn es sich um in Artikel 4 genannte Handlungen handelt — der Versuch solcher Handlungen durch wirksame, angemessene und abschreckende Strafen geahndet werden können, die zumindest in schweren Betrugsfällen auch Freiheitsstrafen umfassen.

Jedoch kann ein Mitgliedstaat in minderschweren Betrugsfällen, die einen Gesamtbetrag von weniger als 4 000 EUR zum Gegenstand haben und bei denen gemäß seinen Rechtsvorschriften keine besonderen erschwerenden Umstände vorliegen, Sanktionen einer anderen Rechtsnatur als die in Absatz 1 vorgesehenen Strafen vorsehen.

Artikel 11

Sanktionen gegen juristische Personen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine auf Grund von Artikel 9 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Maßnahmen des Ausschlusses von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
- b) Maßnahmen des vorübergehenden oder ständigen Verbots der Ausübung einer Handelstätigkeit;
- c) richterliche Aufsicht;
- d) richterlich angeordnete Auflösung.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine gemäß Artikel 9 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

Artikel 12

Einziehung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Beschlagnahme und, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter, die Einziehung oder Entziehung der Tatinstrumente und Erträge aus den in Kapitel II genannten Handlungen oder der Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht, zu ermöglichen. Der Mitgliedstaat verfügt über beschlagnahmte oder eingezogene Tatinstrumente, Erträge oder andere Vermögensgegenstände nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kommission bei der Bekämpfung der in Kapitel II genannten Betrugs-, Korruptions- und Geldwäschehandlungen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Kommission die technische und operative Hilfe leisten kann, die die zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls zur besseren Koordinierung ihrer Untersuchungen benötigen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ihre zuständigen Behörden mit der Kommission Informationen austauschen können, um die Feststellung des Sachverhalts zu erleichtern und ein wirksames Vorgehen gegen die in Kapitel II genannten Handlungen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sehen vor, dass die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden den Erfordernissen des Untersuchungsgeheimnisses und des Schutzes personenbezogener Daten in jedem einzelnen Fall Rechnung tragen.

(3) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission und die Mitgliedstaaten in Anwendung dieser Richtlinie muss vereinbar sein mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz

natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

(4) Zwecks Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses und im Rahmen des in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Informationsaustausches:

- i) kann ein Mitgliedstaat, wenn er der Kommission Informationen liefert, spezifische Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die Kommission oder durch einen anderen Mitgliedstaat, an den die Informationen übermittelt werden dürfen, festlegen;
- ii) unterrichtet die Kommission, wenn sie personenbezogene Daten, die sie von einem Mitgliedstaat erhalten hat, an einen anderen Mitgliedstaat übermittelt, den Mitgliedstaat, der die Informationen geliefert hat, über diese Übermittlung;
- iii) vergewissert sich die Kommission, bevor sie einem Drittland personenbezogene Daten übermittelt, die sie von einem Mitgliedstaat erhalten hat, davon, dass der Mitgliedstaat, der die Informationen geliefert hat, dieser Übermittlung zugestimmt hat.

Artikel 14

Innerstaatliches Recht

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet strengere innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen oder aufrechtzuerhalten, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten.

Artikel 15

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2001 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.